Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf
Ricoweg 34
A-2351 Wiener Neudorf

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf wird im Hinblick auf die Auswahl, Anzahl und Anordnung von Geräten für die erste Löschhilfe zur Bekämpfung von Entstehungsbränden in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 (GK1) ***1** und 2 (GK2) ***2** folgende Empfehlung abgegeben.

**Angaben:**

Hauptsächlich vorhandene Brandklassen: A, B und C

**Bemessung der erforderlichen Geräte der Ersten Löschhilfe:**

a) **Überdachte Stellplätze und Garagen** mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50m²
➔ mittlere Brandgefährdungskategorie („Garagen")
➔ 1 tragbarer Feuerlöscher (min. 21A/144B)
= mind. **1 tragbarer Feuerlöscher G6** (Glutbrandpulverlöscher 6kg)

**b) Heizraum**
➔ hohe Brandgefährdungskategorie („Heizraum")
➔ 1 tragbarer Feuerlöscher (min. 27A/233B)
= mind. **1 tragbarer Feuerlöscher G6** (Glutbrandpulverlöscher 6kg)

**c) Wohnbereich**
➔ mittlere Brandgefährdungskategorie („Wohnbereich")
➔ 1 tragbarer Feuerlöscher (min. 21A/144B)
= mind. **1 tragbarer Feuerlöscher S6** (Schaumlöscher 6l)

**Anwendungsrichtlinien:**

- ✓ Tragbare Feuerlöscher haben der ÖNORM EN3 zu entsprechen
- ✓ Tragbare Feuerlöscher sind entweder an der Wand mit geeigneter Halterung in einer Höhe des Griffes des Tragbaren Feuerlöschers von 0,80 m bis 1,20 m über Fußbodenoberkante (FOK) zu montieren.
- ✓ Die Aufstellungsplätze von Löschgeräten sind mit Hinweisschildern gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (siehe Bild) gut und dauerhaft in einer Höhe (Unterkannte Hinweisschild) von ca. 2 m über FOK zu kennzeichnen. (Gilt nicht für den Wohnbereich)
- ✓ Tragbare Feuerlöscher sind in zweijährlichen Abständen wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachkundigen unterziehen zu lassen und gegebenenfalls instandzusetzten oder auszutauschen.

Hinweisschild gem. EN ISO 7010

***1** GK1
Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m und insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße, bestehend aus nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Betriebseinheit.

***2** GK2
a) Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße,
b) Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße,
c) Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 800 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.